



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-022/23
HA	

Geschäftsbereich: I Fachbereich: Team BM Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	02.11.2023	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	13.11.2023	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand: Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB)
--

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Der neu gefassten Betriebsatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird zugestimmt.
<hr/> In Vertretung Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	Beschluss-Nr.:
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Tagung am: TOP: Anzahl der Ja -Stimmen: Anzahl der Nein -Stimmen: Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist für Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Diese muss unter anderem den Gegenstand bzw. die Aufgaben des Eigenbetriebes benennen (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung EigV).

Die Bewirtschaftung sowie Organisation inklusive Personalverantwortung und pädagogischer Betreuung des Wohnheims des Max-Steenbeck-Gymnasiums liegt bisher in Verantwortung des FB Schulen der Stadt Cottbus/Chósebuz und soll auf den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB) übertragen werden. Da diese Aufgabe bisher nicht durch die Betriebssatzung erfasst ist, bedarf es einer Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Eine Änderung (hier: Neufassung) der Betriebssatzung erfordert gemäß § 7 der EigV die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Vor der Aufgabenübertragung ist die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung entsprechend § 91 BbgKVerf zu überprüfen.

Der nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf geforderte öffentliche Zweck ergibt sich zum einen aus § 2 Absatz 2 BbgKVerf (...*die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen...*) sowie dem § 99 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) (...*soll der Schulträger ein Wohnheim oder Internat bereitstellen, insbesondere bei Schulen mit landesweiter Bedeutung...*).

Weiterhin soll nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Dies ist gegeben, da die Aufgabe bereits jetzt durch die Stadt Cottbus/Chósebuz erledigt wurde, sich lediglich die Form der Organisation ändert (Eigenbetrieb).

Insbesondere ist aber nach § 91 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf entweder eine Vergleichsrechnung vorzunehmen oder ein öffentliches Interesse zu begründen, weshalb die Aufgaben künftig durch den Eigenbetrieb erbracht werden sollen.

Die Aufgabenübertragung auf den SSB erfolgt aus den nachfolgenden Gründen im öffentlichen Interesse.

Ziel ist die sichere Bereitstellung von Wohnheim-Plätzen insbesondere für Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums auch bei stark schwankender Auslastung der Einrichtung, entsprechend wurde eine städtische Lösung angestrebt. Das Wohnheim des Max-Steenbeck-Gymnasiums ist derzeit das einzig städtische neben dem Internat des Eigenbetriebes SSB. Im Vertretungsfall verfügt die Stadt aktuell über kein Fachpersonal, um kurzfristig Ausfälle im Wohnheim, z.B. wegen Krankheit, zu kompensieren. Durch Übertragung des Wohnheims auf den SSB werden die vorhandenen Kompetenzen und Kapazitäten gebündelt, ebenso sichert sich die Stadt mit diesem Modell direkte Steuerungs- bzw. Einflussmöglichkeiten.

Die Auslastung des Wohnheims des MSG ist in den letzten Jahren eher rückläufig, die Betreuung wird damit aufgrund rückläufiger Entgelteinnahmen bei unveränderten Fixkosten zunehmend unwirtschaftlicher. Insbesondere mit Blick auf § 99 Absatz 2 des Schulgesetzes des Landes Brandenburg soll die Unterbringung für auswärtige Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums (Spezialschule mit überregionalem Einzugsbereich) aber langfristig abgesichert werden. Durch die Zusammenlegung beider Wohnheime unter eine einheitliche Leitung und die damit einhergehende Erzielung von Synergien (Leitungstätigkeit, Personalaustausch, Vertretungsregelungen) ergeben sich positive Effekte für eine wirtschaftlichere Weiterführung des Wohnheims des MSG. Trotz unterschiedlicher Ausrichtung beider Wohnheime (Sport vs. MINT) sowie unterschiedlicher Schichtsysteme (24/7 vs. 24/5) ist eine effizientere Führung beider Einrichtungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist aus der langjährigen Erfahrung des SSB in der Betreuung eines Spezialinternats (hier Sportschüler) ein reibungsloser Übergang von der Verantwortung der Stadt zum SSB zu erwarten.

Der Personalübergang ist durch Übergang auf den Eigenbetrieb innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz einfach zu gestalten.

Die Verfahrensweise zur Neufassung der Betriebssatzung ist mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales abgestimmt.

Die aktuell gültige Betriebssatzung des SSB vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 27.03.2013, wird in der Präambel sowie im § 2 geändert und entsprechend neu gefasst (siehe Anlagen 1 und 2). Der Werksausschuss berät sich zur Vorlage in seiner Sitzung am 07.11.2023 und wird eine Beschlussempfehlung geben.

Anlagen

1. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
2. Synopse zur Neufassung der Betriebssatzung
3. Beschlussempfehlung des Werksausschusses (wird nachgereicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

Die Aufgabenübertragung erfolgt weitgehend aufkommensneutral.

Der Mietvertrag für das Objekt (Wohnheim in der Thomas-Müntzer-Str. im Eigentum der GWC) geht von der Stadt auf den SSB über. Das bestehende Inventar wird künftig durch den SSB genutzt. Die Anschaffung neuer Ausstattungsgegenstände erfolgt durch den SSB.

Die Deckung der laufenden Kosten der Bewirtschaftung (Personal und Betrieb) sowie für notwendige Investitionen des Wohnheims, welche künftig bei der Stadt entfallen, erfolgt über die Entgelte sowie den Betriebskostenzuschuss bzw. Investitionszuschüsse der Stadt an den SSB.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: